

2. Satzung vom 09.12.2021 zur Änderung der

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Altenahr vom 12.12.2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 25 und 26 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV) die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:
„Der Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 3 GemO ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von jeweils 250.000 Euro zu erteilen. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Befugnis übertragen, über die Vergabe von Aufträgen, die nicht in die Kompetenz des Ausschusses für Bauwesen, Klima, Umwelt und Natur und des Werkausschusses des Eigenbetriebes „Abwasserwerk Mittelahr“ fallen, abschließend zu entscheiden Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO wird ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO wird bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro im Einzelfall auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Die Entscheidung erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.“
2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:
„Dem Ausschuss für Bauwesen, Klima, Umwelt und Natur wird die Befugnis übertragen, über die Vergabe von Bauaufträgen abschließend zu entscheiden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

Altenahr, 09.12.2021


Weigand, Bürgermeistern

